

## Angaben zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer

### Grundstück

Straße, Hausnummer	
Gemarkung	Flurnummer

### Eigentümer\*in

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Das gesammelte Niederschlagswasser soll in das folgende oberirdische Gewässer eingeleitet werden:

\_\_\_\_\_

Ist das Niederschlagswasser mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt?  ja  nein

Stammt das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen wird)?  ja  nein

Sind an der Einleitungsstelle Schilf- und Röhrichtbestände vorhanden?  ja  nein

An die Einleitungsstelle sind \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen.

Sind mehr als 50 m<sup>2</sup> unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen an die Einleitung angeschlossen?  ja  nein

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aus folgendem Grund nicht möglich:

- Es ist kein versickerungsfähiger Boden vorhanden.
- Das Bauvorhaben liegt in Hanglage.
- Der Grundwasserstand liegt zu hoch.
- Der Abstand zu Gebäuden gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 ist nicht ausreichend.
- Sonstige Gründe: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Entwurfsverfasser\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer\*in / Antragsteller\*in

## Folgende Unterlagen sind mit einzureichen

- Lageplan mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle
- Einwilligung des Unterhaltspflichtigen für das oberirdische Gewässer (Bei Main und Aschaff ist dies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, bei allen weiteren Gewässern das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg.)
- Optional: Bodengutachten mit Begründung, warum eine Versickerung nicht möglich ist

### Hinweise:

- Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, die grundsätzlich einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg bedarf (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Einleitung fällt jedoch unter den Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und bleibt somit erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) mit Arbeitsblatt DWA-A 102 eingehalten werden. Diese Anforderungen sind vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.
- Sollte eine erlaubnisfreie Einleitung nicht möglich sein, ist ein Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg zu stellen. Die Plan- und Antragsunterlagen müssen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.
- Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann zwar die Einleitung als Gewässerbenutzung erlaubnisfrei sein, das Einleitungsbauwerk, Rohrleitungen, Zäune, Bepflanzungen etc. unterliegen in vielen Fällen jedoch der wasserrechtlichen Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Oftmals liegen solche Anlagen auch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (in Aschaffenburg derzeit: Main, Aschaff, Gailbach, Klingertsbach, Dörnbach, Kühruhgraben, Herbigsbach) – in einem solchen Fall ist für die Anlagen wie Einleitungsbauwerk, Rohrleitungen, Zäune, Bepflanzungen etc. eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erforderlich. Die Karten zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter folgendem Link einzusehen:  
[https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Wasserrecht/Verordnungen-Ueberschwemmungsgebiete/DE\\_index\\_4985.html](https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Wasserrecht/Verordnungen-Ueberschwemmungsgebiete/DE_index_4985.html)
- Grundsätzliche Empfehlung: Sollen das Einleitungsbauwerk oder Leitungen, Zäune etc. daher im 60-Meter-Bereich eines oberirdischen Gewässers und/oder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, so ist unbedingt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde Tel.: 06021/330-1363 zu kontaktieren. Auf diese Weise kann der Bauherr bzw. Entwurfsverfasser frühzeitig über die Genehmigungsfähigkeit beraten und die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten verhindert werden.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: 06021/330-1295 oder -1387; E-Mail: [Amt-fuer-Umwelt-und-Verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:Amt-fuer-Umwelt-und-Verbraucherschutz@aschaffenburg.de)